

cultät auch während der Sedisvacanz und sogar nach der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles Gebrauch. Nun zweifelt er über die Fortdauer der Vollmacht und wünscht sichere Aufklärung.

Aus einigen nothwendig gestellten Fragen ergibt sich, daß der Bischof diese besondere Begünstigung seinem Diöcesanpriester als eine Art Belohnung für eifrige Seelsorgsdienste, als Zeichen ungewöhnlicher Huld ertheilte, daß gar keine beschränkende Clausel beigelegt wurde wie z. B. *donec Nobis placuerit* oder *ad arbitrium nostrum*. Facultäten, die *per modum gratiae* absolut, ohne Einschränkung ertheilt werden, erlöschen nicht mit dem Tode oder der Amtsenthebung des berechtigten Verleiher's, sondern dauern fort bis zur ausdrücklichen Zurücknahme von Seite des Amtsnachfolgers, oder bis zum Tode des Privilegirten. Es ist auch einerlei ob die Facultät bloß mündlich oder auch schriftlich ertheilt wurde. Herr X kann demnach sich beruhigen. J. Konings 150. n. 6; Mark I. 233.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

V. (Verpflichtung zur Dispensbewerbung behufs Verhehlchung.) Titus brachte durch ungestümes Zureden die Gaja um ihre Unschuld. Er bereute seine Sünde und gelobte in eine religiöse Genossenschaft einzutreten. Unbeständig, wie er war, bereute er sein Gelübde und deslorirte seine Cousine unter dem Versprechen der Verhehlchung.

Gaja zu heirathen ist Titus nicht verpflichtet. Wenn die Sünde eine Folge hatte, so ist der Verführer nach dem Naturrechte und nach positiven Gesetzen verbunden an der Erziehung des Kindes theilnehmend mitzuwirken. (Cf. § 167 d. a. b. G.) Wenn der Verführer Gewalt gebraucht oder durch List das Mädchen überredet hat, so ist er als *causa efficax damni* verpflichtet den Schaden zu ersetzen, welcher für Tochter und Eltern aus seiner widerrechtlichen Handlung resultirt. Hat er zwar nicht List noch Gewalt gebraucht, aber doch verschiedene ungestüme Ueberredungskünste, so ist er zu theilweisem Schadenersatz verbunden. (Marc. II. 958). Wurde die Ehe nicht versprochen, so ist auch keine Pflicht da, sie abzuschließen, es sei denn, daß nur dadurch eine Schadloshaltung möglich wäre. Titus gelobte in einen religiösen Orden zu treten. Es ist in Rücksicht auf eingekündeten Casus nicht nöthig des Langen und Breiten zu untersuchen, ob das Gelübde gültig war. Wir nehmen es an. Durch die darauf folgende böse That tritt eine Rechtscollision ein. Das Recht Gottes auf Erfüllung des ihm gemachten Versprechens kommt in scheinbaren Conflict mit dem Rechte, das die Cousine auf Abschluß der Ehe erlangt hat. Würde Titus nur die Ehe versprochen haben, ohne die böse That zu begehen, so wäre das Versprechen jedenfalls ungiltig. „Si votum antecedit sponsalia, certum est, ipsa esse irrita, quia

ipsorum promissio, cum sit de re illicita, non obligat. (S. Alph. VI. 873). Mit dem Versprechen steht aber die copula in Verbindung, und dies ist ein Umstand, der die Sachlage wesentlich ändert. Der hl. Kirchenlehrer behandelt diese Frage L. III. 649 und L. VI. 874. Er referirt die Ansicht jener Autoren, welche die Ausführung des Gelübdes urgieren, behauptet aber selbst, der Verführer sei gehalten die Ehe zu schließen; als Hauptgrund hiefür gilt communis sententia, quod debita onerosa semper sint praeferenda debitis, quae obligationem trahunt ex libera voluntate hominis, prout sunt vota. (III. 649) Die Einwendung, das Gott gemachte Versprechen stehe im Rechtsbesitze, da es der Zeit nach früher ist, als die copula cum promissione matrimonii, wird zurückgewiesen mit dem Bemerken, daß es unter der stillschweigenden Clausel gemacht wurde: si potero, vel nisi status rerum mutetur. Demnach müßte Cajus bei einer bevollmächtigten Behörde die Lösung vom Gelübde holen, die nicht schwer zu erwirken ist, und hat er, Ausnahmzsfälle bei Seite, zur Verehelichung zu schreiten. — Aber seiner Verehelichung steht das trennende Hinderniß der Blutsverwandtschaft entgegen. Wäre das Hinderniß derart, daß die kirchliche Behörde nicht dispensiren kann, oder doch nicht, höchstens sehr selten, dispensirt, so wäre das Eheversprechen ungiltig: denn eine unmögliche Leistung kann Niemand versprechen. Wird aber dispensirt, und hat der Verführer von der Dispens-Bewerbung ausdrücklich Erwähnung gethan, so muß er behufs Dispens-Erlangung die nöthigen Schritte einleiten: denn in diesem Falle ist das Object des Versprechens, die Leistung nicht unmöglich: id enim, quod princeps concedere solet, minime impossibile reputatur. (L. III., 650.) Und wenn auch die Sponsalien vor der Ausführung der Dispens nicht rechtsgiltig sind, da sie von zur Ehe nicht befähigten Personen eingegangen wurden, so treten sie doch nach Erlangung und Annahme der Dispense sofort, ohne ein neues Versprechen in Kraft. (S. Alph. VI. 859., Lehmkuhl t. II. p. 459, Marc. II. 1951, Ballerini II. 725 in einer langen Note). War das Eheversprechen absolut, ohne Erwähnung einer Dispens-Bewerbung, so gilt nach dem hl. Alphonsus eben dasselbe mit der Begründung: „Taciti et expressi eadem est ratio.“ (III. 650, In medio.)

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. Ss. R.

VI. (Schwierigkeit bei Eintragung des Namens einer Kindesmutter.) Titius, Seelsorger in einem abgelegenen Dorfe in Südtirol, hat soeben eine Kindesstaufe vorgenommen und begibt sich nun mit dem Taufpathen und der Hebamme auf sein Amtszimmer, um den Akt in das Taufregister einzutragen. Auf seine Frage über die Eltern des Kindes erklärt die Hebamme, daß die Kindesmutter eine fremde, ledige Dame sei, welche sich vor